

## Grundsätze für Weiterbildungsprogramme an der FHNW

Weiterbildung ist ein wichtiger Leistungsbereich an der Fachhochschule Nordwestschweiz. Er positioniert sich zwischen der Hochschule mit ihren Forschungsleistungen und dem jeweiligen Praxisfeld mit seinen Anforderungen, Zielgruppen und Arbeitsmarktbedingungen. Daher richtet sich der Weiterbildungsbereich der Hochschulen stark an den Bedürfnissen und Ansprüchen des jeweiligen Praxisfelds aus. Die Weiterbildungsprogramme der FHNW orientieren sich am Qualitätsmanagement der FHNW und erfüllen somit höchste Qualitätsansprüche.<sup>i</sup> In einem dynamischen Weiterbildungsmarkt nimmt die FHNW die Trends zur Individualisierung und Flexibilisierung auf und gestaltet diese Entwicklungen aktiv mit.

An den Hochschulen der FHNW kann die Weiterbildung neben ihrem starken Bezug auf das jeweilige Praxisfeld zusätzlich Stärke aus Synergien mit den anderen Hochschulen gewinnen. Die Hochschulen der FHNW führen unterschiedliche Weiterbildungsangebote, die sich in ihrer Form grundsätzlich in zwei Stränge unterteilen lassen<sup>ii</sup>:

- Strukturierte Programme: MAS, EMBA/MBA, DAS, CAS sind durch gemeinsame Regeln der FHNW definiert, die sich aus übergeordneten gesetzlichen Grundlagen ableiten,
- weitere Formate, wie Kurse oder Seminare, die von den Hochschulen in unterschiedlicher Form gestaltet werden.

Bei der Hochschulweiterbildung handelt sich um nichtformale Bildung.<sup>iii</sup> Die folgenden Grundsätze gelten für die strukturierten Programme an den Hochschulen der FHNW.

### Strukturierte Weiterbildungsprogramme an den Hochschulen der FHNW

- basieren auf einem Kompetenzprofil, in dem die zu erwerbenden Kompetenzen formuliert sind, und das für die Inhalte, Methoden und Leistungsnachweise der Programme leitend ist.
- richten sich vornehmlich an Personen, die einen Hochschulabschluss (Tertiär A) und einschlägige Berufspraxis mitbringen.<sup>iv</sup>
- lassen in einem definierten Verfahren<sup>v</sup> auch Personen zu, die nachweisen können, dass sie die Anforderungen an Fachhochschulweiterbildung erfüllen können – insbesondere, wenn sie über einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B) verfügen oder über äquivalente Kompetenzen (zu Tertiär A) verfügen.<sup>vi</sup>
- vergeben ECTS-Punkte<sup>vii</sup> ausschliesslich, wenn die Teilnehmenden über einen Leistungsnachweis zeigen, dass sie die entsprechenden Kompetenzen erworben haben.
- können für einzelne Module eines Weiterbildungsprogramms ECTS-Punkte vergeben, wenn diese mit einem eigenen Leistungsnachweis zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs abgeschlossen werden.
- schliessen mit einem Diplom oder Zertifikat ab, resp. führen zu einem MAS-, EMBA-/MBA-, DAS- Diplom oder CAS-Zertifikat und benennen typischerweise ein Fachgebiet, für das dieser Abschluss erworben wurde.<sup>viii</sup>
- anerkennen Vorleistungen und ermöglichen es den Programmleitenden dadurch, Teilnehmende im Rahmen eines von der Hochschule definierten Verfahrens gemäss programmspezifischen Kriterien von der Teilnahme an einzelnen Programmteilen zu befreien, wenn diese die dort zu erwerbenden Kompetenzen bereits mitbringen.
- sind in das Qualitätsmanagementsystem der FHNW und der Hochschulen eingebunden.

## Grundlagen

Die Weiterbildungsprogramme der FHNW basieren auf folgenden Grundlagen:

- Auf übergeordneter Ebene:
  - Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, in Kraft seit 1.1.2015)
  - Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG, in Kraft seit 1.1.2017)
  - Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, in Kraft seit 1.1.2004)
  - Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (in Kraft seit 1.1.2020)
  - Eckwerte Hochschulweiterbildung (swissuniversities, am 26.11.20 vom Hochschulrat zustimmend zur Kenntnis genommen)
  
- Auf Ebene FHNW:
  - Rahmenordnung Weiterbildung FHNW (gültig ab 1.10.2018)
  - Politik Weiterbildung (gültig ab 30.10.2017)
  - Qualitätsmanagement-Konzept FHNW (gültig ab 25.6.2018), siehe insb. Regelkreis Konformität
  
- Auf Ebene Hochschule und Programm
  - Weiterbildungsordnung (gültig ab 1.10.2018)
  - Programmreglement
  - Programmbeschreibung

Von der Direktion genehmigt am 26.10.2021.

*Das vorliegende Papier wurde von den Verantwortlichen aller neun Hochschulen der FHNW im Ressort Weiterbildung erarbeitet. Es ist das Resultat eines Prozesses, der im Rahmen der Bearbeitung der Arbeitsschwerpunkte «Positionierung der Weiterbildung an der FHNW» und «Neue WB-Formate» des Ressorts Weiterbildung angestossen wurde. Es hat zum Ziel, Elemente eines gemeinsam geteilten Selbstverständnisses im Bereich Weiterbildung an den Hochschulen der FHNW in kurzer und übersichtlicher Form festzuhalten und im Sinne eines Orientierungsrahmens aufzuzeigen, wie die geltenden Bestimmungen für diesen Leistungsbereich umgesetzt werden sollen. Das Dokument wird regelmässig auf seine Aktualität überprüft und ggf. angepasst.*

---

<sup>i</sup> Siehe Qualitätsmanagement-Konzept FHNW

<sup>ii</sup> Gemäss Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen, Art. 5.

<sup>iii</sup> Die Botschaft zum Weiterbildungsgesetz unterscheidet zwischen formaler, nichtformaler und informeller Bildung. Formale Abschlüsse auf Tertiärstufe sind Bachelor, Master, PhD sowie Berufsprüfungen, Höhere Fachprüfungen, Diplome HF und staatlich reglementierte Berufsabschlüsse. Nichtformale Bildung umfasst neben der strukturierten Hochschulweiterbildung, die zu einem Diplom oder Zertifikat führt, auch z.B. Konferenzen, Seminare, Kurse oder Privatunterricht. Informelle Bildung ist individuell (z.B. Familienarbeit, ehrenamtliche Tätigkeiten, Lesen von Fachliteratur).

<sup>iv</sup> Siehe Eckwertepapier Hochschulweiterbildung (swissuniversities, 26.11.20), Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW.

<sup>v</sup> Entscheide über eine Aufnahme im Einzelfall werden auf Ebene der Hochschulen der FHNW geregelt (siehe WB-Ordnungen der HS der FHNW).

<sup>vi</sup> Siehe Eckwertepapier Hochschulweiterbildung (swissuniversities, 26.11.20), Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW und WB-Ordnungen der Hochschulen der FHNW.

<sup>vii</sup> Siehe Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen, Art. 3, Abs 2.

<sup>viii</sup> Siehe Eckwerte Hochschulweiterbildung (swissuniversities, 26.11.20)